

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 1991

über eine spezifische Maßnahme zur Behebung von Schwierigkeiten beim Wittlingfang in der Nordsee

(Nur der dänische Wortlaut ist verbindlich)

(91/258/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3944/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 32,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Wittling wird zur Zeit in der Nordsee zusammen mit anderen Arten, vor allem zusammen mit Kabeljau und Schellfisch, gefangen.

Eine spezifische Maßnahme zur Untersuchung der Möglichkeiten eines gezielten Wittlingfangs mit dem Ziel einer Einschränkung der Beifänge von Kabeljau und Schellfisch würde daher dazu beitragen, das angestrebte Gleichgewicht zwischen Ressourcen und Fangflotte herzustellen.

Mit dieser Maßnahme soll der Fang von Wittling für den menschlichen Verzehr gefördert werden.

Die Ergebnisse, die man sich von der Durchführung dieser Maßnahme erhofft, könnten in der gesamten Nordsee genutzt werden und wesentlich zur weiteren Entwicklung der gemeinsamen Fischereipolitik beitragen.

Die Maßnahme fällt in den Anwendungsbereich von Titel X der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86.

Die Gemeinschaft sollte für diese Maßnahme eine finanzielle Beteiligung gewähren.

Es sind die allgemeinen Voraussetzungen für diese Maßnahme und die Einzelheiten dieser finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Hiermit wird eine spezifische Maßnahme für den gezielten Fang von Wittling für den menschlichen Verzehr in der Nordsee eingeführt.

(2) Die Maßnahme umfaßt zwei Phasen: Phase I betrifft den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1991, Phase II den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1991.

Phase II wird erst dann eingeleitet, wenn die Kommission auf der Grundlage eines Berichts der dänischen Behörden festgestellt hat, daß Phase I erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Die Einzelheiten dieser Maßnahme sind Anhang I zu entnehmen.

Artikel 2

Die Kommission gewährt für die mit Artikel 1 eingeführte Maßnahme eine finanzielle Beteiligung in Form eines Kapitalzuschusses, der sich auf höchstens 70 % der zuschufähigen Ausgaben für die Phase I und — sofern die Phase II durchgeführt wird — auf höchstens 60 % der zuschufähigen Kosten der gesamten Maßnahme (Phase I und Phase II) beläuft. Der Gesamtzuschuß darf 594 510 ECU nicht übersteigen.

Die in Anhang II aufgeführten Bedingungen für die finanzielle Beteiligung müssen eingehalten werden.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 29. April 1991

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 1.

ANHANG I

SPEZIFISCHE MASSNAHME ZUR BEHEBUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEIM WITTLINGFANG IN DER NORDSEE

1. Allgemeines Ziel

Zusammenstellung von Daten über die Möglichkeit des gezielten Fangs von Wittling für den menschlichen Verzehr, wobei vor allem eine Senkung der Beifänge an Kabeljau und Schellfisch angestrebt wird.

2. Geographisches Gebiet

Nordsee.

3. Zeitplan

Die Maßnahme umfaßt zwei Phasen :

- Phase I: 1. März — 30. Juni 1991,
- Phase II: 1. Juli — 31. Dezember 1991.

4. Geplante Aktionen

a) Versuchsplanung

Etwa 1 560 Hols an 390 Fangtagen unter Verwendung verschiedener Maschengrößen (90 mm, 70 mm und 32 mm).

b) Verschiedene Aktionen

Diese spezifische Maßnahme umfaßt folgende drei Aspekte :

- tägliche Ausgleichszahlungen je Schiff,
- Anpassung des Fanggeräts,
- Kosten für die Überwachung.

c) Überwachung

Die Überwachung der Maßnahme obliegt dem Dänischen Institut für Fischerei und Meeresforschung (DIFMAR), das durch Meeresforschungsinstitute anderer Mitgliedstaaten unterstützt wird. Hieraus dürfen sich für die Kommission keine zusätzlichen Kosten ergeben.

Nach Ablauf der Phase I übermitteln die dänischen Behörden der Kommission einen Bericht über die Ergebnisse dieser Phase.

Sofern Phase II durchgeführt wird, ist der Kommission ein abschließender Bericht über die gesamte Maßnahme vorzulegen.

Nach Prüfung dieses Berichts stellt ihn die Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Fischwirtschaft den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung.

5. Ansatz der Ausgaben

Maßnahme	Phase I (1. 3. — 30. 6. 1991)			Phase II (1. 7. — 31. 12. 1991)	Maßnahme insgesamt		
	Zuschuß- fähige Kosten	Beteiligung der Gemeinschaft		Zuschuß- fähige Kosten	Zuschuß- fähige Kosten	Beteiligung der Gemeinschaft	
	ECU	ECU	%	ECU	ECU	ECU	%
1. Ausgleichszahlung für Fischer	380 375	266 262	70	380 375	760 750	456 450	60
2. Anpassung des Fanggeräts	25 350	17 745	70	25 350	50 700	30 420	60
3. Überwachung							
3.1. Beobachter	69 725	48 807	70	69 725	139 450	83 670	60
3.2. Reisen	8 875	6 212	70	8 875	17 750	10 650	60
3.3. Analyse der Daten	11 100	7 770	70	11 100	22 200	13 320	60
Insgesamt	495 425	346 796	70	495 425	990 850	594 510	60

*ANHANG II***BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG**

1. Die finanzielle Beteiligung gemäß Artikel 1 dieser Entscheidung wird für die in Anhang I aufgeführten Maßnahmen gewährt.
 2. Die einzelstaatlichen Behörden garantieren die Finanzierung der nicht zuschußfähigen Ausgaben.
 3. Die finanzielle Beteiligung wird nur gewährt, wenn die Maßnahmen innerhalb der in Anhang I genannten Frist abgeschlossen werden.
 4. Die finanzielle Beteiligung wird nach Vollendung der Phase I gezahlt ; gegebenenfalls erfolgt eine zweite Zahlung nach Abschluß der Phase II. Zuvor ist eine detaillierte Aufstellung der getätigten Ausgaben zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
 5. Die für die Maßnahmen zuständigen Stellen sorgen dafür, daß der Kommission alle relevanten Angaben (Akten, Belege usw.) zur Prüfung bereitgehalten werden.
 6. Bei allen Mitteilungen über diese Maßnahmen muß deutlich auf die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft hingewiesen werden.
 7. Sind die obengenannten Bedingungen nicht erfüllt, kann die Kommission eine Aussetzung, Kürzung oder Streichung der finanziellen Beteiligung beschließen und bereits gezahlte Summen zurückfordern. Zuvor hat der Begünstigte Gelegenheit, sich innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist zu äußern.
-